

Deutscher Bundestag  
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache  
**20(12)998**

16.12.2024 - 20/3670

5410



# Deutscher BundeswehrVerband

## Bundsvorsitzender

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines

„Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ am 16.12.2024 im Deutschen Bundestag

### Stellungnahme des Deutschen BundeswehrVerbandes

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) als **Interessenvertretung aller Menschen der Bundeswehr** – Soldaten und Reservisten, Arbeitnehmer und Beamte sowie Angehörige und Hinterbliebene – mit weit über 200.000 Mitgliedern **dankt für die Möglichkeit**, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr („Artikelgesetz Zeitenwende“)* **Stellung zu nehmen**.

Berlin, 16.12.2024

#### I. Bedeutung des Gesetzes

Das Artikelgesetz ist eines der wenigen **gesetzgeberischen Bekenntnisse zur Zeitenwende und das einzige**, das sich in dieser Legislaturperiode **mit der Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr auseinandersetzt**. Es ist von **enormer Bedeutung**.

Der DBwV hat sich erstmals unter Verteidigungsministerin Christine Lambrecht (im Rahmen der sog. „Bestandsaufnahme“) und insbesondere nach der Entscheidung über die Aufstellung und **Stationierung** einer **Kampftruppenbrigade** in Litauen vehement für ein derartiges Gesetz stark gemacht und den Gesetzgebungsprozess fortlaufend begleitet. Das Gesetz ist vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Putins gegen die Ukraine und der darüber hinaus bestehenden Bedrohungslage für Deutschland, Europa und die NATO von hoher Relevanz und sollte **mit einigen wichtigen Anpassungen schnellstmöglich** in Kraft gesetzt werden.

Der Inspekteur des Heeres, Generalleutnant Alfons Mais, schrieb am 24. Februar 2022: „Die Bundeswehr, das Heer, das ich führen darf, steht mehr oder weniger blank da.“ Nach Aussage des Verteidigungsministers aus dem Februar 2023 sind

Deutscher  
BundeswehrVerband  
Stresemannstraße 57  
10963 Berlin

Tel.: 030 259 260-0  
Fax: 030 259 260-2999

Dem Ausschuss ist das Dokument nicht in barrierefreier Form zugeleitet worden.

unsere Streitkräfte „**nicht verteidigungsfähig**“. Trotz aller Anstrengungen des Verteidigungsministeriums muss konstatiert werden, dass die Bundeswehr aktuell „**blanker als blank**“ ist – von den Fähigkeiten im Bereich der Gesamtverteidigung (Schutz kritischer Infrastruktur etc.) ganz zu schweigen.

Die Bundeswehr muss in allen Dimensionen **schneller und substanzieller verteidigungsfähig werden, idealerweise vollumfänglich**. Nicht zuletzt, weil Deutschland und seine Verbündeten damit rechnen müssen, dass Präsident Putin die **NATO** aufgrund von Mobilisierung und Kriegswirtschaft bereits in wenigen Jahren **konventionell an den Bündnisgrenzen herausfordern** könnte. Entsprechend hatten sich zuletzt der Verteidigungsminister, Boris Pistorius, sowie der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Bruno Kahl, öffentlich eingelassen. Von den bereits **laufenden hybriden Angriffen** mit dem Ziel der Spaltung des Westens bzw. der **Destabilisierung** seiner Demokratien und schlussendlich einer Dominanz Russlands über Europa im Sinne Putins Idee eines Wirtschaftsraums von Lissabon bis Wladiwostok ganz zu schweigen.

Parteiübergreifend muss verstanden werden, dass wir uns in der gefährlichsten Zeit seit Ende des zweiten Weltkriegs befinden und unser Leben in Frieden und Freiheit bedroht ist. **Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit** sind daher wichtiger denn je, was nicht zuletzt in den Verteidigungspolitischen Richtlinien des BMVg und auch in unterschiedlichen Parlamentsdebatten zu Recht zum Ausdruck gebracht wurde. Worte gibt es in diesem Zusammenhang genug, es braucht jedoch ein Mehr an Taten. Das vorliegende Artikelgesetz ist eine solche Tat zur **Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft** – und nicht nur wichtig, sondern **notwendig**, auch wenn in der **kommenden Legislaturperiode noch weitere Taten folgen müssen**.

Das Artikelgesetz beinhaltet wichtige **Instrumente zur Personalgewinnung und -bindung, Verbesserungen der sozialen Rahmenbedingungen**, darunter **wesentliche Neuregelungen** für die in der Aufstellung befindliche **Brigade Litauen**. Entsprechend aufmerksam und **erwartungsvoll blicken die Menschen der Bundeswehr** darauf, ob und was der Deutsche Bundestag hier beschließen wird.

Der Personalkörper der Bundeswehr steht enorm unter Druck, die personelle Bedarfsdeckung gelingt unzureichend. Zurecht wies die Wehrbeauftragte, Frau Dr. Eva Högl, darauf hin, dass die Bundeswehr „**überaltert und schrumpft**“, und wirkungsvolle Konzepte für die notwendige Aufwuchsfähigkeit unserer Streitkräfte sind nicht vorhanden. Nur wenn **attraktive Rahmenbedingungen** geschaffen werden, entscheiden sich ausreichend Menschen freiwillig für den Dienst in der Bundeswehr und damit auch für den Dienst in Litauen.

**Einsatzbereitschaft hängt von Motivation ab** – und die entsteht, wenn die Rahmenbedingungen bei Infrastruktur, Material und Personal stimmen. **Aus diesem Grund muss jetzt gehandelt werden, das Artikelgesetz Zeitenwende duldet keinen Aufschub**.

Der **DBwV bedankt sich ausdrücklich** dafür, dass dieses außerordentlich wichtige **Vorhaben** auch nach dem Bruch der Regierungskoalition **weiterverfolgt** wird. Sollte es dem Bundestag gelingen, das Artikelgesetz „Zeitenwende“ noch zu beschließen, verdient das besondere Anerkennung.

Das Gesetz mit den flankierenden Mantelverordnungen brächte in Verbindung von noch notwendigen Anpassungen in Bezug auf **Mobilität und Besoldung sowie bei der Einsatzversorgung** wesentliche **Fortschritte** für die Angehörigen der Bundeswehr. Es beinhaltet zahlreiche Forderungen des DBwV, allen voran etwa die **Öffnungsklausel bei der Mobilität** (Schaffung einer Möglichkeit zur Gewährung von Trennungsgeld bei einer Rückversetzung aus dem Ausland über die Vorschriften zu Reise- und Umzugskostenvergütung hinaus), **bessere Kostenerstattungsmöglichkeiten für Familien- oder Pflegeaufgaben** bei Verwendungen oder Dienstleistungen im Ausland, die **Möglichkeit, Mehrarbeit und besondere zeitliche Belastungen** von Soldatinnen und Soldaten künftig auch **neben Auslandsdienstbezügen** finanziell zu **vergüten, die Ausweitung von Zulagen** sowie eine **bessere Beschädigtenversorgung (Fürsorge) für FWDL, Reservisten und Soldaten auf Zeit**.

Auch für die **zivilen Beschäftigten** wurden zahlreiche Forderungen des DBwV erfüllt, wie etwa die vorgesehene Berücksichtigung von Zeiten einer Auslandsverwendung mit einer gesteigerten Gefährdungslage in Form der **doppelten Anrechnung** bei der Versorgung bzw. über zusätzliche **Entgeltpunkte** für die Rente. Auch der **Ehepartnerzuschlag** für Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, der bislang nur für Angehörige des Auswärtigen Dienstes vorgesehen war, soll nun endlich auch für **Soldaten und Beamte im Geschäftsbereich des BMVg** kommen.

Gleichwohl besteht sowohl für Soldatinnen und Soldaten als auch für Zivilbeschäftigte **Nachbesserungs- und Gestaltungsbedarf**, auf den der DBwV bereits im ministeriellen Verfahren umfang- und detailreich hingewiesen hat.

Der Übersichtlichkeit halber konzentriert sich der DBwV in dieser Stellungnahme nur auf **Kernpunkte**. Grundsätzlich ist abzustufen zwischen Änderungen, die **unbedingt noch im Artikelgesetz Zeitenwende vorzunehmen sind**, und Maßnahmen, die aus Sicht des DBwV noch mit dem Gesetz zusätzlich realisiert werden sollten. Außerdem möchte der DBwV die Gelegenheit nutzen, auf **notwendige Verbesserungen hinzuweisen, die in der nächsten Legislaturperiode** rasch angegangen werden müssen.

Auch wenn es nicht in erster Linie den Gesetzgeber betrifft: An dieser Stelle muss noch einmal ausdrücklich betont werden, dass der Dienst in Litauen nur dann attraktiv ist, wenn auch für **Betreuung und Fürsorge** ein tragfähiges Konstrukt vor Ort existiert. Trotz der bzw. gerade aufgrund der Tatsache, dass Litauen beim **Aufbau von Infrastruktur** (Unterkünfte, ÖPNV, Schulen und Kinderbetreuung) verantwortlich ist (und sich die Umsetzung verzögert), ist das Bundesministerium der Verteidigung gefordert, **attraktive Lösungen** und **skalierbare Angebote** für die Betreuung von **Bundeswehrangehörigen und ihren Familien** zu entwickeln. Ganz **entscheidend** wird für viele Soldaten die Frage sein, inwieweit eine **einfache**

**Möglichkeit des preiswerten Pendelns (gelegentliche Familienheimreisen) möglich** sein wird. Hier kursieren aktuell einige Überlegungen, die schnell im Sinne der Bundeswehrangehörigen umgesetzt werden müssen.

## II. **Zwingender Nachbesserungsbedarf im Artikelgesetz Zeitenwende**

Dem DBwV ist bewusst, dass das **Zeitfenster** für mögliche Änderungen am Artikelgesetz Zeitenwende **äußerst klein** ist. Dennoch ist von großer Bedeutung, dass bestimmte Verbesserungen noch mit diesem Gesetzesvorhaben realisiert werden. So ist zum Ausgleich für die **massiv ausgeweiteten Ausnahmetatbestände** bei der Arbeitszeit erforderlich, den sog. „**Ausnahmetatbestandszuschlag**“ deutlich zu erhöhen. Und angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt und zusätzlich benötigter **personeller Ressourcen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten außerhalb der Streitkräfte** müssen die **Hinzuverdienstgrenzen** für Soldaten und Beamte im Ruhestand endlich fallen – ein Vorhaben, das auch **seitens des BMVg gewollt** ist und in einer Entwurfsfassung des Gesetzes bereits formuliert war, jedoch aufgrund Abstimmungsschwierigkeiten in der Ressortabstimmung vor der Kabinettsbefassung entfiel.

### 1. **Ausnahmetatsbestandszuschlag („ATZ“)**

Zum ersten Mal seit seiner Einführung soll der Ausnahmetatsbestandszuschlag (ATZ) erhöht werden – aus Sicht des DBwV ist das absolut **begrüßenswert und längst überfällig**. Damit wird eine seit Jahren immer wieder artikulierte Kernforderung des DBwV erfüllt.

Diese „Erhöhung der Vergütung für **besondere zeitliche Belastungen**“ in den Fällen des § 30c Absatz 4 Soldatengesetz (SG) ist eines der wenigen Instrumente, mit dem die **große zeitliche Belastung** von Soldatinnen und Soldaten „in der Truppe“ zumindest ansatzweise kompensiert werden kann. Die vorgesehene **Anhebung von bislang 91 auf 101 Euro** ist allerdings deutlich zu gering bemessen, denn die Steigerung kompensiert nicht einmal den inflationsbedingten **Kaufkraftverlust** seit der Einführung im Jahr 2019. Es sei bereits hier darauf verwiesen, dass für keine andere Berufsgruppe im Öffentlichen Dienst derart weit gesteckte arbeitszeitrechtliche **Ausnahmeregelungen** existieren, sowieso nicht zu derart schlechten Vergütungssätzen. **Ganztägigen Dienst** etwa an Wochenend- und Feiertagen mit **lediglich 101 Euro** finanziell abzufinden – wohlgemerkt: ohne Anrechnung des Zeiteinsatzes auf die geschuldete Arbeitszeit, sondern zusätzlich –, ist bei der heutigen Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzbelastung **aus der Zeit gefallen**.

Um dem selbstgesteckten Ziel, der Erhöhung der **Attraktivität des Soldatenberufs**, näher zu kommen, sollte mit dem Artikelgesetz Zeitenwende also dringend eine deutlichere **Erhöhung des ATZ** erfolgen. Andernfalls rutscht die Bundeswehr bei der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt weiter ab, und die notwendige Zielerreichung im Hinblick auf die **Personalgewinnung und -bindung rückt noch weiter in die Ferne**.

Der DBwV hatte sich in der Ressortabstimmung auch deshalb vehement dafür eingesetzt, den ATZ analog zum Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) **steuerfrei zu stellen**, an die allgemeine Besoldungsentwicklung zu koppeln („**Dynamisierung**“) und die bestehende **Konkurrenzregelung** zum sog. „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ aufzuheben. Eine Realisierung auch dieser Forderungen sollte erneut geprüft werden.

## 2. Alarmierungsvergütung

Bei Einsatzaufgaben mit besonderen Alarmierungspflichten ist im Bundesbesoldungsgesetz künftig eine **Vergütung** vorgesehen. Das ist vor dem Hintergrund der Bedrohungslage und der damit notwendigen Herstellung einer „Kaltstartfähigkeit“ gut und richtig. Damit die neue Vergütung in der Praxis **sachgerecht zur Anwendung kommen** kann, muss allerdings noch **nachgebessert** werden. Insbesondere die Maßgabe, dass die Vergütung nur für volle Monate einer angeordneten ständigen Erreichbarkeit mit Rückkehrzeiten zur Dienststelle zur Auszahlung kommen soll, stellt eine unangemessen hohe Hürde dar, die den Zweck der Vergütung in vielen Fällen ins Leere laufen lassen wird. Die Zahlung einer Alarmierungsvergütung **scheidet** damit nämlich **schon dann aus**, wenn die Soldatin oder der Soldat im Laufe des Monats **einen Tag lang Dienst nach § 30c Abs. 4 SG** (außerhalb des Grundbetriebs bzw. „**in der Ausnahme**“) leisten muss – obwohl die Betroffenen ggf. über einen deutlich längeren Zeitraum massiv in der Gestaltung ihres Privat- und Familienlebens eingeschränkt sind. Die Regelung ist so weder sinnvoll noch zielführend bzw. „gerecht“.

Das **BMVg** hat dem Vernehmen nach mittlerweile **selbst erkannt**, dass hier **Nachsteuerungsbedarf** besteht, und eine **vernünftige Anpassung** sollte **im parlamentarischen Verfahren** erfolgen.

Der DBwV hält insoweit seine Forderungen aufrecht: Für Zeiten einer Alarmierungsverpflichtung, für welche die Zulage aufgrund der Konkurrenzwirkung von § 50d Abs. 3 BBesG nicht gewährt wird, soll bei **taggenauen Konkurrenzen** eine **Anspruchskürzung um 1/30 je Tag vorgesehen werden**. Auch die geplante Begrenzung auf **Rückkehrzeiten bis höchstens 48 Stunden** ist zu kurz gegriffen, weil zwei stundengenau berechnete Tage nicht einmal ein „normales“ Wochenende umfassen.

Hinsichtlich der **Staffelung der Vergütungssätze** ist aus Sicht des DBwV erforderlich, dass die Stufe einer **Rückkehrverpflichtung** zwischen zwei und zwölf Stunden weiter ausdifferenziert wird. Denn der Eingriff in den persönlichen Lebensbereich ist schon unter der Woche nach Dienstschluss qualitativ anders zu bewerten, wenn eine Rückkehrverpflichtung von bis zu vier Stunden anstelle einer solchen zwischen vier und bis zu zwölf Stunden vorgegeben wird. Dies hat erheblichen Einfluss darauf, welchen Freizeitaktivitäten noch nachgegangen werden kann.

Die beabsichtigten **Konkurrenzvorschriften** in Absatz 3 lassen ein **hohes Maß an Bürokratie** befürchten, insbesondere ist die Nichtgewährung der Alarmierungsvergütung neben den Erschwerniszulagen für Spezialkräfte der Bundeswehr (§ 23m EZuV), für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr (§ 23o EZuV) und

besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr (§ 23p EZuIV) nicht überzeugend und daher abzulehnen. Diese Erschwernisse sind besonderen Beeinträchtigungen durch von der Dienstverrichtung ausgehenden **Stressbelastungen** und/oder erheblichen geistigen und körperlichen Anstrengungen geschuldet - deren **Kompensation** gleich aus Sicht des DBwV damit nicht bereits die Alarmierungsverpflichtung außerhalb der tatsächlichen Dienstverrichtung aus.

Zudem soll eine solche Vergütung nicht gewährt werden, „wenn die Belastungen und Erschwernisse bereits anderweitig vergütet oder abgegolten werden.“ Dieser Konkurrenztatbestand lässt aufgrund der Unbestimmtheit **Handlungsunsicherheiten** und **Willkürentscheidungen** befürchten und ist daher **abzulehnen**.

### 3. Hinzuverdienstgrenzen

Hinzuverdienstgrenzen sind in Zeiten, in denen die Industrie vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und aufgrund politischer Entscheidungen **dringend Personal benötigt**, absolute Hemmnisse. Eine **Vielzahl früherer Berufssoldaten** ist beispielsweise bereit, die notwendige **Ausbildung ukrainischer Soldaten** zum **Betrieb** sowie für **die Instandsetzung des gelieferten Geräts** zu unterstützen. Dieses teils nur wochenweise Engagement wird jedoch regelmäßig beendet bzw. **gar nicht erst aufgenommen**, wenn sich die Tätigkeit aufgrund der Hinzuverdienstgrenzen **in finanzieller Hinsicht** nur eingeschränkt oder **überhaupt nicht lohnt**, weil die Versorgungsbezüge teilweise bzw. in entsprechender Höhe zum Ruhen gebracht werden.

Generell sind Hinzuverdienstgrenzen in Zeiten des **Fachkräftemangels** unzweckmäßig. Es ist zwar **nicht** so, dass sich ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder gar Beamte **in Massen** auf dem freien Arbeitsmarkt umtun, doch sollten diejenigen, welche sich dazu physisch und psychisch in der Lage sehen, nicht von der **Aufnahme einer Anschlussstätigkeit** abgehalten werden. Für Rentner sind auch aus diesem Grund bereits alle Hinzuverdienstgrenzen aufgehoben worden. Auch pensionierte Berufssoldaten verfügen vielfach über **Qualifikationen**, die auf dem (zivilen) **Arbeitsmarkt dringend gebraucht** werden.

Durch einen **Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen** entsteht außerdem **kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln**, da in keinem Fall mehr Versorgung bezahlt werden muss, was bereits in dem früheren Entwurf des Artikelgesetzes zutreffend festgestellt wurde. Im **Gegenteil**: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Versorgungsempfänger verschaffen dem **Staat ein erhebliches Plus bei der Einkommenssteuer und der Sozialversicherung**, und diese Mehreinnahmen führen regelmäßig nicht einmal zu korrespondierenden Leistungsansprüchen.

Dennoch ist der Eindruck entstanden, dass kaum ein Thema mehr von Missverständnissen und Fehlvorstellungen geprägt ist. Die offenbar verbreitete **Sorge**, eine nennenswerte Zahl von Soldaten oder Beamten könnte den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen zum Anlass nehmen, den **öffentlichen Dienst mit Pensionsansprüchen verfrüht zu verlassen, entbehrt jeder Grundlage**, da hierüber allein der Dienstherr zu entscheiden hat.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert daher die **Abschaffung aller Hinzuverdienstgrenzen für Soldaten und Beamte im Ruhestand**, die nicht wegen Dienstunfähigkeit (die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht) in den Ruhestand versetzt worden sind.

Der Antrag der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2023, der genau dies vorsah, war daher sehr zu begrüßen. Auch in einem früheren Entwurf des „Artikelgesetzes Zeitenwende“ war aufgrund von Forderungen verschiedener Parlamentarier der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP die **Aufhebung der Anrechnung von nachdienstlichem Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf die Versorgungsbezüge von Soldatinnen und Soldaten** sowie die **Hinzuverdienstmöglichkeit bei nachdienstlichem Einkommen aus dem öffentlichen Dienst** durch eine entsprechende Änderung der §§ 53 und 68 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vorgesehen. In der Kabinettsfassung sind diese Maßnahmen nicht mehr enthalten, was aus Sicht des DBwV völlig unverständlich ist. Denn die damals angestrebte Lösung war eine sehr gute Kompromisslösung. Aufgrund der Tatsache, dass bereits eine Gesetzesformulierung bestand, wäre die geforderte Abschaffung im parlamentarischen Verfahren problemlos möglich.

### III. Weiterer Nachbesserungsbedarf im Artikelgesetz Zeitenwende

Für den DBwV ist von grundlegender Bedeutung, dass einerseits **erhebliche Verschlechterungen** beim **Arbeitszeitrecht** – und damit auch beim **Arbeits- und Gesundheitsschutz** – unterbleiben, und andererseits, dass die **Einsatzversorgung** aufgrund der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung **zeitgemäß** ausgerichtet wird. Es muss verstanden werden, dass die Bundeswehr mehrheitlich aus Soldatinnen und Soldaten auf Zeit besteht und man diesen keine Weiterverpflichtung befehlen kann. Damit verbunden muss erkannt werden, dass insbesondere die **bestmögliche Fürsorge und Versorgung bei Verletzung, Verwundung und Tod**, aber auch eine größtmögliche Planbarkeit sowie der **Arbeits- und Gesundheitsschutz** für die Personalgewinnung und -bindung elementar sind und bleiben. Dies spielt seit der Wiederkehr eines Krieges in Europa auch für Angehörige potentieller Bewerber für den Dienst in der Bundeswehr eine gesteigerte Rolle. Bezogen auf die personelle Einsatzbereitschaft in einzelnen Organisationsbereichen ist bereits heute erkennbar, wie negativ sich die Überlastung des Personals auf die **Personalgewinnung und -bindung** auswirkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Freiräume des in Teilen **zeitlich entgrenzten Einsatzes von Personal** könnten der Bundeswehr damit in Gänze einen **Bärendienst** erweisen.

## 1. Einsatzversorgung

Die vorgesehenen **Änderungen** für die **Einsatzversorgung im Ausland bleiben** hinter den Erfordernissen **zurück**, die sich aus der derzeitigen sicherheitspolitischen Lage ergeben. Besonders kritisch bewertet der DBwV, dass der Gesetzentwurf eine Regelung vorsieht, mit der die Anwendung der Einsatzversorgung an die **Feststellung einer „vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage“** durch die Ministerialbürokratie gleich mehrerer zu beteiligender Ressorts geknüpft ist. Dadurch **fehlt es an Rechtssicherheit** für die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten. Für die Betroffenen muss bereits bei **Beginn ihres Auftrages verbindlich feststehen**, welche **Versorgung** sie und ggf. ihre Hinterbliebenen zu erwarten haben. Eine erst nachträgliche Prüfung und Feststellung werden der **Verantwortung des Dienstherrn** gegenüber den Menschen, die Leib und Leben einsetzen, in keinem Fall gerecht.

Die Regelung ist auch dem Hintergrund der öffentlich getätigten Aussage des Bundesministers der Verteidigung zur Brigade Litauen fragwürdig. **Der Minister sagte zu: „(...) was ich versprechen kann, ist ganz klar, wir werden mindestens nicht schlechter gestellt, mindestens wohlgemerkt, als diejenigen, die in der Battle Group dort sind (...).“**

Dieses Thema wird spätestens dann **eskalieren**, wenn die Battle Group – wie geplant – in die Brigade Litauen integriert wird und die Angehörigen der Battle Group – denen die Einsatzversorgung bislang ohne Wenn und Aber zugutekam – damit auf ein **schlechteres, jedenfalls aber weniger sicheres Versorgungsniveau** übergeleitet werden. Von diesem Phänomen betroffen wären außerdem alle weiteren an der NATO-Ostflanke eingesetzten Kräfte, die aktuell noch die volle Einsatzversorgung erhalten. Das muss unbedingt verhindert werden.

Der DBwV fordert eine gesetzliche Regelung im Sinne der Bundeswehrangehörigen und ihrer Familien, die insoweit **Klarheit schafft** und die **Einzelheiten nicht der Verwaltung** überlässt.

Immerhin gelingt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **eine Verbesserung der Versorgung** bei Wehrdienstbeschädigungen im **Inland**. Die dem Gesetzentwurf zu entnehmenden Neuerungen (einmalige **Unfallentschädigung** und **Kompensationszahlung** für FWDL, Reservisten und Soldaten auf Zeit auch im Inland) sind ein überfälliger Schritt, allerdings noch immer nicht ausreichend. Denn mit dem aufgrund der Neuausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung verstärkten **Übungs- und Einsatzbetrieb auch im Inland** schafft die Bundeswehr in großer Zahl neue **Gefährdungstatbestände**, die durch die **enorme Ausweitung des Dienstes außerhalb des Grundbetriebes** (wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zur Arbeitszeit) **auch qualitativ** ein neues Niveau erreichen: Wenn der Dienstherr nicht den im Rahmen des Arbeitszeitrechts vorgeschriebenen **Arbeits- und Gesundheitsschutz** gewährleisten muss, wird das **Schadensrisiko einseitig auf den Schultern der Soldaten** verteilt. Es ist daher nur recht und billig, wenn Soldaten für grundsätzlich **alle Tätigkeiten außerhalb des Grundbetriebs** – egal ob im In- oder im Ausland – die gleiche Versorgung wie im Einsatz zugutekommt.



Umsetzen ließe sich beides durch eine gegenüber dem Entwurf **veränderte Anpassung** von § 87 Abs. 1 Satz 2 SVG (in der Fassung ab 2025), die einerseits eine **verbindliche Festlegung** in Bezug auf die „vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage“ bereits im Vorfeld einer Auslandsverwendung vorsieht und andererseits den **Anwendungsbereich auf alle Tätigkeiten im Rahmen von § 30c Abs. 4 SG** erweitert, **unabhängig** von einer Verwendung im In- oder Ausland. Mit einer solchen Neufassung von § 87 Abs. 1 Satz 2 SVG würde die **Einsatzversorgung** nicht nur für Verwendungen im Ausland **neu gedacht**, sondern die gesamte Einsatzversorgung endlich zeitgemäß ausgerichtet und **auf das Inland ausgeweitet** werden.

Für den Fall, dass der **Gesetzgeber diesen Schritt aktuell noch nicht gehen will**, sollte mit dem Artikelgesetz Zeitenwende zumindest die **Chance ergriffen** werden, die nach wie vor vorhandene **Lücke zwischen dem Versorgungsniveau von Berufssoldaten und SaZ** weiter zu schließen, und zwar durch die **Erweiterung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes auf alle im Rahmen einer Tätigkeit nach § 30c Abs. 4 SG Geschädigten**. Damit kann Betroffenen, die für den militärspezifischen Dienst ihre Gesundheit geopfert haben, die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit bzw. eine Umqualifizierung zur (Wieder-)Eingliederung in das zivile Erwerbsleben gegeben werden.

Zudem sollte **bei der vorgesehenen einmaligen Unfallentschädigung** die Einschränkung, dass diese nur bei einer „besonders gefährlichen Diensthandlung“ zur Anwendung kommt, ersatzlos gestrichen werden. Diese Einschränkung führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und zu großen Unsicherheiten bei betroffenen Soldatinnen und Soldaten.

Auf unsere Einlassungen und Forderungen in Bezug auf den „**Veteranen Antrag**“ der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, der weitere **langjährige Forderungen** des DBwV für eine **verbesserte Einsatzversorgung** und zur **Ausweitung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes** widerspiegelt und am 25. April 2024 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, gehen wir nicht erneut ein. Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch das vorliegende Artikelgesetz Chancen für eine Realisierung bietet.

## **2. Arbeits-/Dienstzeit**

Sinn und Zweck des geplanten Gesetzes ist es, die personelle Einsatzbereitschaft kurzfristig zu erhöhen. Der jetzige Entwurf sieht allerdings **nahezu uferlose Ausnahmemöglichkeiten** von der gesetzlichen Arbeitszeit vor und schießt nach Auffassung des DBwV damit **weit über das gesetzte Ziel hinaus**. Die geltenden Regelungen zur Arbeitszeit geben bereits jetzt einen **weiten Spielraum**; es kommt schon heute vor, dass Soldatinnen und Soldaten weit über einen Monat durchgehend Dienst außerhalb des Grundbetriebs leisten. Zudem ist dem DBwV **kein einziges Vorhaben der Bundeswehr und insbesondere der Streitkräfte** bekannt, welches aufgrund der geltenden Rechtslage zur Arbeitszeit **nicht umgesetzt** werden konnte. Damit kann schon der Bedarf für die beabsichtigte Änderung **in Zweifel gezogen** werden, zumal bereits die bestehenden Regelungen überwiegend den Charakter von Generalklauseln aufweisen.

Kurz: Mit der vorgesehenen Neuformulierung von § 30c Abs. 4 SG (und den Folgeänderungen in der SAZV) wird eine **substanzielle** und zudem **nicht mit Europarecht zu vereinbarende Ausweitung des sog. „Ausnahmetatbestands“** bzw. des Dienstes außerhalb des Grundbetriebs vorbereitet, mit welcher der Personaleinsatz „**auf Verschleiß**“ gefahren werden kann. **Mittel- und langfristig wird die personelle Einsatzbereitschaft damit gefährdet, nicht gestärkt.**

Schon jetzt hat sich **der Eindruck** verfestigt, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr immer dann **gerne genutzt** werden, wenn die **arbeitszeit- oder gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften anderen Berufsgruppen klare Grenzen** setzen. **Kein anderer** Arbeitgeber oder Dienstherr in Deutschland sieht vergleichbare Ausnahmemöglichkeiten vor. Die Bundespolizei etwa löst alle anfallenden Einsatzsituationen über **die Anordnung von Mehrarbeit**, die zeitnah in Freizeit ausgeglichen wird.

Der DBwV geht davon aus, dass die vorgesehene Neuregelung dem Grunde nach geeignet ist, die **Personalgewinnung und -bindung nachhaltig zu beeinträchtigen** und die diesbezüglichen **Verbesserungen durch das Artikelgesetz zu konterkarieren**, gerade im direkten Vergleich mit anderen öffentlichen Arbeitgebern und insbesondere mit der Bundespolizei.

Sollte der Gesetzgeber nicht gewillt sein, diese Regelungen in Gänze zu streichen, bedarf es zumindest einer Nachschärfung. So ist es dringend notwendig, den Anwendungsbereich des § 30c Abs. 4 SG **auf militärspezifische Tätigkeiten zu beschränken**. Zudem müsste **definiert werden**, welche Tätigkeiten „militärspezifisch“ sind.

**Sollte es bei den für Soldatinnen und Soldaten nachteiligen Regelungen zur Arbeitszeit bleiben, sind Ausgleichsregelungen vorzusehen, denn außerhalb des Grundbetriebs ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gewährleistet.**

Eine mögliche **Kompensation** - etwa durch eine umfassende Ausweitung der Einsatzversorgung oder eine spürbar verbesserte finanzielle Kompensation – gelingt im Gesetzentwurf leider nur ansatzweise, auch unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Stellungnahme jeweils vorgeschlagenen Verbesserungen.

**Jedenfalls vorzusehen** ist deshalb die **Lösung, die im Deutschen Heer bereits seit Jahren praktiziert wird, dort auf breite Akzeptanz stößt** und dem vorrangig zu gewährenden Freizeitausgleich zur Sicherstellung des **Gesundheitsschutzes** Rechnung trägt: Unmittelbar nach der Beendigung eines Dienstes außerhalb des Grundbetriebs besteht **für je fünf angebrochene Tage ein Anspruch auf (mindestens) einen Tag Ausgleich in Freizeit.**

Dazu schlägt der DBwV folgende Formulierungen vor:

**§ 30c Abs. 4 Satz 2 SG**

*Für jeden Tag der Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 besteht ein Anspruch auf Freistellung vom Dienst für einen Tag. Im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Tätigkeit, bei*

*Unabkömmlichkeit jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten, ist jeweils pro begonnenem Fünftageszeitraum der Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1, mindestens ein Tag Freistellung vom Dienst anzuordnen.*

Die dargestellten **Folgeänderungen** wären entsprechend nachzuvollziehen:

**§50a Abs. 1 BBesG**

*Soldaten mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A erhalten für tatsächlich geleistete Dienste in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen eine Vergütung, soweit über das Mindestmaß hinausgehende Zeiten der Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden können.*

**§ 23 Abs. 3 SAZV**

*Für Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ist nach Beendigung der Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an diese für mindestens pro begonnenem Fünftageszeitraum mindestens ein Tag Freistellung vom Dienst, bei besonders hoher individueller Belastung während der Tätigkeit für mehrere Tage, Freistellung vom Dienst aus bestehenden Ansprüchen nach Absatz 2 anzuordnen.*

**IV. Weitere wichtige Schritte für die nächste Legislaturperiode**

Der DBwV sieht angesichts der Aufstellung der Brigade Litauen, der allgemeinen sicherheitspolitischen Lage sowie des Fehls bei Personal, Material und Infrastruktur die Notwendigkeit für zahlreiche weitere Verbesserungen bei der Bundeswehr.

Folgende beispielhaft aufgezeigten Punkte sind mit Blick auf das Personal vordringlich:

- Eine Erhöhung des **Planstellenumfangs** ist überfällig, damit einerseits der notwendige personelle Aufwuchs gelingen und der Beförderungs- und Einweisungstau innerhalb der Bundeswehr aufgelöst werden kann.
- Der Gesetzgeber muss unter anderem für die **Brigade Litauen** und vergleichbare künftige Stationierungen der Bundeswehr **schlüssige Anpassungen dienstrechtlicher Rahmenbedingungen für Zivilbeschäftigte und Reservisten** auf den Weg bringen.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang ist unter anderem die Schaffung einer gesetzlichen **Auslandsrückkehrer-Regelung auch für Zivilbeschäftigte** der Bundeswehr (bei Rückversetzung Gewährung von Trennungsgeld auch bei Zusage Umzugskostenvergütung). Dieses Thema wird mit zunehmendem Aufwuchs der Brigade relevant. Gleiches gilt für die **Erstattung von Familien- und Haushaltshilfen**, auch hier muss die Neuregelung für **Zivilpersonal** nachgezeichnet werden.
- Sehr zeitnah ist angesichts des sicherheitspolitischen Umfeldes ein **Wehr-/Dienstpflichtmodell** einzuführen, das den Ansprüchen der politisch parteiübergreifenden Zielsetzung von Wehrhaftigkeit und gesellschaftlicher Resilienz gerecht wird. Ein solches Modell schafft unter anderem die

Grundlage für aufwuchsfähige Streitkräfte und eine damit verbundene qualitativ und quantitativ **einsatzbereite Reserve**. Hier darf der Gesetzgeber nicht vor verpflichtenden Optionen zurückschrecken. Es muss eine zeitgemäße und vorausdenkende **Strategie für die Reserve** entwickelt werden.

- Wesentlich ist die Sicherstellung der **personellen Handlungsfähigkeit** des Staates und damit auch der Bundeswehr. Es müssen endlich grundlegend neue Überlegungen zugelassen werden. Die **tragenden Dienstzeitmodelle der Bundeswehr** (SaZ bzw. BS) sind nicht mehr bedarfsgerecht und müssen **durch ein neues Modell ersetzt** werden, das die Bundeswehr attraktiver, jünger und stärker macht. Der Nachwuchs des gesamten Öffentlichen Dienstes in Deutschland (Bund, Länder und Kommunen) muss gemeinsam gedacht werden – Stichwort **Binnenarbeitsmarkt**. Die diesbezüglich im Koalitionsvertrag formulierten Ziele konnten bisher leider nicht umgesetzt werden.
- In einem ersten Schritt sollte zur Steigerung der Attraktivität wenigstens die **Nachversicherung von Soldaten auf Zeit** in der **Rentenversicherung** verbessert werden.
- Die **Konzeption der Inneren Führung** muss verstärkt gelebt werden. Zu oft ist es in den vergangenen Jahren bei **folgenlosen Absichtserklärungen** geblieben, etwa bei der Stärkung der Fehlerkultur. Ohne eine gefestigte Innere Führung kann Kriegstüchtigkeit nicht hergestellt werden! Auch die Bedeutung der **Politischen Bildung** kann in Zeiten **systematisch betriebener Desinformation** durch fremde Mächte gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Hier muss die Bundeswehr noch deutlich größere Anstrengungen zur Abwehr zeigen.
- Die seit Jahren immer wieder verschobene Novellierung der **Erschwerniszulagenverordnung** und die damit ausgefallenen Anpassungen an die Inflation kommt bereits einer realen Gehaltskürzung gleich. Sie muss schnellstmöglich angegangen werden.
- Vergleichbar dringlich ist die **überfällige Realisierung** einer **langfristig tragfähigen Lösung** für die von Soldatinnen und Soldaten geforderte **Mobilität**, idealerweise in Form einer echten Wahlmöglichkeit zwischen der Umzugskostenvergütung und dem dauerhaften Empfang von Trennungsgeld (auch über acht Jahre hinaus).
- Kurzfristig treibt der Bundestag noch den Regierungsentwurf eines „Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von **Tätigkeiten für fremde Mächte** sowie zur **Änderung soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften**“ voran. Während der überwiegende Teil des Entwurfs sinnvoll bzw. erforderlich ist, wirkt der vorgesehene Umgang mit Anschluss-tätigkeiten von Soldaten für fremde Mächte unausgewogen, denn die vergleichbare Regelung für Beamte – aus dem Sommer des laufenden Jahres! – ist trotz vergleichbarer Rahmenbedingungen völlig anders und wesentlich „milder“ gestaltet. Der DBwV rät dringend an, hier zumindest im Wesentlichen zu einer Gleichbehandlung zu kommen, um den Eindruck eines „Misstrauensvotums“ gegenüber Soldatinnen und Soldaten zu vermeiden.

## V. Fazit

Aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes ist unbedingt erforderlich, jetzt die Rahmenbedingungen für die Brigade Litauen und eine stärkere Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu schaffen. **Mit dem Artikelgesetz Zeitenwende macht der Gesetzgeber einen wichtigen ersten Schritt, der keinen weiteren Aufschub duldet.**

Dieses **Bekenntnis zur Zeitenwende** findet auch Rückhalt in der Gesellschaft. Eine aktuelle vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass sich die Deutschen eine **Stärkung der Bundeswehr** wünschen: **57 Prozent** der knapp 2000 zufällig ausgewählten Befragten befürworten eine weitere **Erhöhung des Wehretats** und **58 Prozent** eine zahlenmäßige **Erhöhung der Soldatinnen und Soldaten** der Bundeswehr. Damit bleibt die **Zustimmung zur finanziellen und personellen Stärkung** der Bundeswehr auf einem hohen Niveau. Im Vergleich zu anderen Politikfeldern und unter Berücksichtigung der angespannten Lage des Bundeshaushalts sprechen sich aktuell sogar 59 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für eine **Erhöhung der Verteidigungsausgaben** aus. Damit wird der **Verteidigung** als Ausgabenbereich der Studie zufolge die **gleiche Bedeutung beigemessen wie der Inneren Sicherheit** oder den **Renten**. Sie habe aus Sicht der Deutschen außerdem Vorrang vor den Politikfeldern Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung oder Umweltschutz. Fazit: Die **Bevölkerungsmehrheit fühlt sich bedroht und wünscht sich eine starke Verteidigung.**

Es ist offensichtlich, dass die **Zeitenwende dem Gesetzgeber weitaus mehr abverlangt** als die Inhalte des vorliegenden Artikelgesetzes. Die Zeitenwende ist mit viel mehr verknüpft, wie die oben genannten Punkte verdeutlichen.

Um eine weitere Bestandsaufnahme und weitere Verbesserungen sicherzustellen, sollte im Gesetz eine **zeitnahe Evaluierung** festgelegt werden.

Schon jetzt steht aus Sicht des DBwV fest, dass die nächste Regierung **früh ein weiteres Artikelgesetz** auf den Weg bringen muss, um in der aktuellen kritischen sicherheitspolitischen Lage eine abwehrfähige und abschreckende Kriegstauglichkeit der Bundeswehr voranzubringen. Elementar ist auch die **Erhöhung des Planstellenumfangs**, ohne die der so nötige Aufwuchs der Bundeswehr nicht gelingen kann. Die **angespannte Haushaltslage** darf nicht dazu führen, dass an der **Sicherheit Deutschlands** und unserem Leben in Frieden und Freiheit gespart wird!